

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

Laut Gemeinderatsbeschluß vom 10. Dezember 1992 in der Fassung vom 14. 12. 2006 und 4. 12. 2006 und 04.12.2008 und 02.12.2010 und 13.12.2012

Aufgrund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenberg verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschafts-abgaben auszuschreiben.

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst folgende Ortsteile der Marktgemeinde Hohenberg

- 1) Ortschaft Hofamt (von Jagawabi bis Grabenbauer) mit Ausnahme der Objekte Ochsattelstraße 20, und das Gebiet Richtung Seebachtal, Thoreck, Ochsattel und Bergerhöhe
- 2) Ortschaft Hohenberg mit Ausnahme Gschwendt
- 3) Von der Ortschaft Andersbach die Objekte Andersbach Nr. 1, 2, 3, 4 , 7 und Fuchsbachgraben 1.
- 4) Ortschaft Furthof mit Ausnahme des Schöntals ab Nr. 5 und Gossental Nr. 2, und Rastal ab Nr. 11.
- 5) Von der Ortschaft Innerfahrafeld, die Ansiedlung Mönchhöfe (ausgenommen Innerfahrafeld 8), das Dürntal bis zu Nr. 15, den Ebenweg, und die Häuser an der Bundesstraße ab Lilienfelder Straße 31 bis Nr. 50 und die Kreuztalstraße, ausgenommen Grub in der Leiten.

§ 3 Aufzählung der neben dem Müll in die Abfallbehandlung einbezogenen Stoffe

Neben Müll werden folgende Abfallarten in der Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen, kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- 2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Altpapier ist in der rot gekennzeichneten Tonne zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- 4) Leichtverpackungen(Plastikflaschen für Getränke, für Wasch- und Reinigungsmittel) sind in der gelben Tonne zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- 4) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet und im Altstoffzentrum befindlichen Behälter einzubringen.
- 5) Restmüll wird zur Ablagerung auf die Müllbeseitigungsanlage der Stadt St. Pölten gebracht. Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

26 Einsammlungen von Restmüll
07 Einsammlungen von Altpapier
26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
09 Einsammlungen von Leichtverpackungen

jährlich durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt einmal jährlich.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll im Altstoffzentrum einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallbehandlungsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil

Der Bereitstellungsbetrag beträgt

EURO 44,00

- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- 3) Die Grundgebühr beträgt:
 - I) Für die Abfuhr von Restmüll
 - a) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr für einen Müllbehälter von 120 Liter EURO 4,18
 - b) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter 60 Liter EURO 2,81
 - II) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) pro Müllbehälter und Abfuhr für einen Müllbehälter von 60 Liter EURO 9,13
- 4) Die Abfallbehandlungsabgabe beträgt 60 Prozent der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll.
- 5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallbehandlungsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November fällig.

§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die

Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt dem nach der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Preus', with a stylized flourish extending to the right.

(Heinrich Preus)